



Stadt Thalheim/Erzgeb. | Hauptstraße 5 | 09380 Thalheim/Erzgeb.

Ortsübliche Bekanntmachung

SG Bauleitplanung
SB FNP- und B-Pläne
Kontakt Herr Marcus Mothes
Zimmer 2.04
Telefon 03721/262-31
E-Mail bauamt@thalheim-erzgeb.de

Unser Zeichen 621.41 mot – Berghausweg
Datum 04.09.2020

Ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Berghausweg“ in Thalheim/Erzgeb. im beschleunigten Verfahren nach § 13 b BauGB

Ortsübliche Bekanntmachung über die Berichtigung des Flächennutzungsplanes für den Bebauungsplanes „Berghausweg“ als Wohnbaufläche

Der Stadtrat der Stadt Thalheim/Erzgeb. hat in seiner Sitzung am 03.09.2020 mit Beschluss Nr. BV SR- 670-2020 den Bebauungsplan „Berghausweg“ der Stadt Thalheim/Erzgeb. als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes „Berghausweg“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 (BauGB) bekannt gemacht. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Berghausweg“ in Kraft.

Gleichzeitig wird bekannt gemacht, dass der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Ziffer 2 BauGB an die Festsetzungen im Bebauungsplan als Wohnbaufläche angepasst wurde.

Jedermann kann die Satzung des Bebauungsplanes „Berghausweg“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung von diesem Tag an in der Stadtverwaltung Thalheim/Erzgeb., Bürgerbüro, Hauptstraße 5, 09380 Thalheim/Erzgeb während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Gleiches gilt für den berichtigten Flächennutzungsplan entsprechend.

Montag	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Dienstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
Donnerstag	von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr

KONTAKT
Telefon 03721/262-0
Fax 03721/262-43
E-Mail poststelle@thalheim-erzgeb.de

**ÖFFNUNGSZEITEN
BÜRGERSERVICE**
Mo, Mi, Fr 08.00 - 14.00 Uhr
Di, Do 08.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

**SPRECHZEITEN
VERWALTUNG**
Di 08.30 - 12.30 Uhr
Do 13.00 - 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

BANKVERBINDUNG
Erzgebirgssparkasse
IBAN DE45 8705 4000 3741 0010 73
BIC WELADED1STB



Gemäß § 6a Abs. 2 und § 10a Abs. 2 BauGB werden der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und die wirksame Berichtigung des Flächennutzungsplanes ergänzend auf dem Internetportal der Stadt Thalheim/Erzgeb. unter www.thalheim-erzgeb.de und über das Beteiligungsportal des Landes Sachsen unter <https://buergerbeteiligung.sachsen.de> zugänglich gemacht.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Thalheim/Erzgeb. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 SächsGemO gilt dies nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.



Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Thalheim/Erzgeb., 04.09.2020


Nico Dittmann
Bürgermeister



Bekanntgabevermerk	
ausgegangen am:	
Unterschrift	
abgenommen am:	
Unterschrift	